

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XV, Nummer 108, am 22.01.2003, im Studienjahr 2002/03.

108. Geschäftsordnung der Gesamtstudienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Mitglieder

§ 1. (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde gehören je Universität, an welcher diese Studienrichtung eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission oder entsprechenden Nachfolgeeinrichtungen.

(3) Die Gesamtstudienkommission wählt eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter/in.

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Universitäten eingerichteten Studienkommission(en) zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane der jeweiligen Fakultäten, die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister sind zu den Sitzungen einzuladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

Auskunftspersonen

§ 4. Die oder der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 5. (1) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal alle 2 Jahre zu einer Sitzung einzuladen.

Die oder der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von 12 Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

(2) Die Sitzungen sind nach Möglichkeit nach dem Rotationsprinzip durch die jeweiligen Universitäten zu veranstalten.

Tagesordnung

§ 6. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, von ihm gewünschte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Sitzungen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt und entzieht das Wort und ist für die Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge

§ 8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt der Antragstellerin oder dem Antragsteller bzw. einer allfällig geladenen Auskunftsperson das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie oder er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

Abstimmung

§ 9. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 10. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist den Mitgliedern ehestmöglich bekanntzugeben.

Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 11. (1) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und auch durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 12. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ist ein Mitglied durch die oder den Vorsitzende(n) zu bestellen.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 13. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

§ 14. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universität Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Gesamtstudienkommission:

L e i t n e r